

Intelligenz- und Wochenblatt
für
**Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.**

N^o 51.

Sonnabends, den 26. Juni.

1852.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß Bauschutt in den sogenannten Rathsteich geschüttet wird. Dies kann jedoch zur Zeit nicht mehr gestattet werden, vielmehr wird hiermit zu Ablagerung von Bauschutt u. s. w. ein Platz an dem sogenannten Schindersee, vor dem Morgenstern'schen Hause, angewiesen.

Frankenberg, den 24. Juni 1852.

Der Stadtrat,
Stöckel, Bürgermeister.

Öffentliche Vorladung.

Von dem Königlich Sächsischen Justizamte Frankenberg mit Sachsenburg ist wegen Vorladung der bekannten und unbekanntten Gläubiger des überschuldeten Getreidehändlers und Hausbesizers,

Karl Gottlieb Seidler
zu Frankenberg,

mit dem gegenwärtigen öffentlichen Aufruf zu verfahren.

Es werden daher alle bekannten und unbekanntten Gläubiger ernannten Seidlers, überhaupt alle Diejenigen, welche an die Seidler'sche Concurssmasse aus irgend einem Grund Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, in dem auf den

13. November 1852

anberaumten Anmeldestermine vor Nachmittags fünf Uhr entweder in Person, oder durch einen ausreichend gerechtfertigten Beauftragten, dessen Vollmacht, dafern sein Machtgeber im Ausland wohnt, des Letzteren vorheriger gerichtlicher Anerkennung bedarf, an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche näher zu bezeichnen, auch zu bescheinigen, mit dem bestellten Rechtsvertreter des Gemeinschuldners über deren Richtigkeit, nach Befinden über deren Vorrang, oder deren Erstigkeit unter sich, rechtlich zu verfahren, binnen vier Wochen die Gesähe zu wechseln und den

14. December 1852

der Bekanntmachung eines Ausschließungsbescheides gewärtig zu sein.

Demnächst aber haben die nicht rechtskräftig ausgeschlossenen Gläubiger den

29. December 1852

welchen ich als Verhörs- und Gütepflegungstermin bestimmt habe, sich wiederum entweder in Person, oder gehörig vertreten, Vormittags 9 Uhr an Amtsstelle einzufinden, um über den Abschluß eines Vergleichs zu unterhandeln, dafern jedoch zu einem solchen nicht zu gelangen sein sollte, sich den

8. Januar 1853

des Schlusses der Acten, sowie den

19. Februar 1853

der Eröffnung eines Classenerkenntnisses zu versehen.

Diejenigen, welche im Anmeldestermine ausbleiben, und ihre Forderungen zu bezeichnen unterlassen, gehen ihrer Ansprüche an die gegenwärtige Masse, nicht minder der ihnen etwa zuständigen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlustig.